

EQUIP TO MULTIPLY.

PRAKTIKUMSVERTRAG



STAND 7/2020

THS.DEUTSCHLAND
Vorstadt 3
55411 Bingen
info@ths-akademie.de

Praktikumsvertrag

zum Besuch der dreijährigen Berufsfachschule
THS Akademie für pastorale Führungskräfte

Zwischen:

Kirche / Organisation, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse

Im Folgenden „Ausbildungspartner“ genannt, und

Praktikant/in, Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse

Geboren am _____

Gesetzl. Vertreter _____ (bei Jugendlichen)

Im Folgenden „THS.ler“ genannt.

§1 Berufsfachschule und Vertragsdauer

Der/Die THS.ler/in besucht die dreijährige angezeigte Berufsfachschule THS Akademie für pastorale Führungskräfte am Standort:

Anschrift des Standortes _____

Die Vereinbarung beginnt _____ und endet voraussichtlich am

_____.

§2 Aufgaben des Ausbildungspartners

- (1) Dem/Der THS.ler/in wird während der Unterrichtszeit ein Platz für ein verpflichtendes 3-jähriges Praktikum im o.g. Berufsfeld zur Vertiefung des fachpraktischen Unterrichts entsprechend der Zulassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier für die Ausbil-

dung und Prüfung an der THS Akademie für pastorale Führungskräfte angeboten. Das Praktikum ist in Form von einzelnen Betriebstagen zu organisieren. (Pflichtpraktikum nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG).

- (2) Fachliche Anleitung und Einsatz in und außerhalb der Betriebsstätte während der praktischen Schulzeiten und des Orientierungspraktikums im Betrieb.

§3 Dauer des Orientierungspraktikums, tägliche Praktikumszeit, Urlaub

- (1) Die Praktikumszeit verteilt sich über das gesamte Kalenderjahr. Die genauen Zeiträume werden zwischen der/dem THSler/in und dem Betrieb separat schriftlich vereinbart und liegen dieser Vereinbarung als Anlage bei und sind Inhalt dieser Vereinbarung.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt 20 Stunden 2 ½ Tage.
- (3) Die praktikumsfreie Zeit beträgt 12 Tage im Jahr, wobei Sonntage (Gottesdienste) als halber Praktikumsstag gerechnet werden. Der/Die Praktikant/in darf maximal 6 Sonntage im Jahr vom Praktikum fernbleiben.

§4 Aufgaben des/der Berufsfachschülers/-in

- (1) Der/Die THSler/in leistet die angebotenen Betriebspraktika ab und verpflichtet sich, die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu wahren. Die übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft auszuführen; dabei sind die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Mit den bereitgestellten Hilfsmitteln ist sorgsam umzugehen.
- (2) a) vor Ablauf des 3 Kalendertages, nach Beginn der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
b) bei einer Arbeitsverhinderung ist der Betrieb zu benachrichtigen.

§5 Vergütung

- (1) Aufgrund der Einstufung der Praktika als Pflichtpraktika im Sinne des Mindestlohngesetzes unterliegt dieses Vertragsverhältnis nicht dem Mindestlohn. Die Höhe der Vergütung kann somit von den Vertragspartnern frei bestimmt werden, soweit etwaige Angemessenheitsgrenzen des Gemeinnützigkeitsrechts nicht überschritten werden. Der/Die THS.ler/in erhält vom Ausbildungspartner eine monatliche Vergütung in Höhe von ____ Euro.
- (2) Die gezahlte Vergütung unterliegt im Rahmen eines Pflichtpraktikums nicht der Sozialversicherung. Die Vergütung kann jedoch der Lohnsteuer unterliegen. Der Ausbildungspartner hat den/die THS.ler/in als Mitarbeiter anzumelden und ggf. Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.
- (3) Der Ausbildungspartner melden den den/die THS.ler/in für die Praktikumszeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an.

§6 Regelungen für die Fachpraxisausbildung

(1) Gegenstand der Fachpraxisausbildung sind folgende Bereiche:

- a) Ein -in Absprache mit THS.- von der Gemeinde gestellter Ausbilder, der „Leiter über Leiter“ ist und hinter dem Konzept und der Theologie von THS. steht.
- b) Das 3x3 Programm: Ein 9-Modul-Ausbildungsprogramm für „pastorale Führungskräfte“, das den/die THS.ler/in in 3 Bereichen ausbildet: Charakter, Fähigkeiten und Multiplikation. Diese 9 Module sind in Theorie und Praxis zu unterrichten und zu dokumentieren.
- c) Der/die THS.ler/in soll in den 3 Ausbildungsjahren die Hauptzeit mit dem Aufbau eines „Gesellenstücks“ beschäftigt sein: Er bekommt nach einer Einarbeitungszeit von 3-4 Monaten eine kleine Gruppe von Teilnehmern an die Hand, mit denen er eine „kleine Gemeinde“ aufbauen soll. D.h. er soll die Gruppe im Schwerpunkt durch „Neubekehrte“ zum Wachstum helfen, die Teilnehmer zu „starken und liebenden Jüngern Jesu“ machen und dann aus den Teilnehmern Mitarbeiter und Leiter heranziehen, um die Gruppe später zu multiplizieren. Im letzten Ausbildungsjahr sollte er es schaffen, „Leiter über Leiter“ zu sein und einen Gottesdienst mit Predigt zu leiten.
- d) Der/Die THS.ler/in verpflichtet sich, nach §3 seine fachpraktische Ausbildung beim Ausbildungspartner zu absolvieren. Er kommt mit bestem Wissen und Gewissen den Aufgaben, die der Ausbilder und Leiter dem/der THS.ler/in stellt, nach. Der/Die THS.ler/in verpflichtet sich zur Loyalität der Leitung und dem Ausbilder des Ausbildungspartners gegenüber. Er unterlässt negatives Gerede und wendet sich bei Kritik oder Konflikten direkt an den Ausbilder.
- e) Schweigepflicht: Der/Die THS.ler/in verpflichtet sich, über alle dienstlichen Angelegenheiten der Ausbildungspartner Stillschweigen zu bewahren, und zwar nicht nur für die Dauer der Ausbildung, sondern auch nach dessen Beendigung. Schriftstücke, Akten, Datenträger usw. sind so sorgfältig aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Mit Beendigung der Ausbildung hat der Mitarbeiter alle entsprechenden Unterlagen an die Ausbildungspartner zurückzugeben und auf Datenträger gespeicherte Daten zu löschen. Die Akten, Schriftstücke und Datenträger sind Eigentum der Ausbildungspartner.

(2) Leistungsnachweise:

- a) Der/Die THS.ler/in hat selbstständig ein Ausbildungsnachweis zu führen. Form und Inhalt wird ihm am Anfang seiner Ausbildung von THS. zur Verfügung gestellt. Dieser Nachweis ist ausgefüllt nach dem 8. Trimester vollständig dem THS. Ausbildungsverantwortlichen vorzuzeigen um sich zur Abschlussprüfung anzumelden.
- b) Pro Trimester führt der Ausbilder ein strukturiertes Gespräch anhand eines Fragekatalogs zum 3x3 durch. Das 3x3 Gespräch muss jeweils zum Trimesterende durchgeführt werden. Abgabetermine sind 31.4., 31.08.,31.12.
- c) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet, unter anderem, die Benotung von 4 Predigten (max. 2 schriftlich eingesendet und ohne Vortrag). Die Benotung findet an Hand des von THS. gestellten Nachweisportals statt.

- d) Eine Benotung einer Gruppenleitung. Dafür muss der Ausbilder eine Gruppenleitung des THS.lers beobachten und danach mit dem/der THS.ler/in bewerten. Die Benotung findet an Hand des von THS. gestellten Nachweisportals statt.
 - e) Durch Referenzpersonen werden zusätzlich Noten innerhalb des 3x3 vergeben, die wie die anderen Noten zu werten sind. 3 Referenzpersonen (Freund/in, Vorgesetzte/r, Mitarbeiter/in) bewerten den/die THSl.er/in. Diese müssen jeweils vor dem 3x3 Gespräch durch den/die THS.ler/in eingeholt werden. Im Rahmen der Lebensgemeinschaft wird die Bewertung durch den Vorgesetzten von der Hausmutter/Hausdaddy übernommen.
 - f) Der Ausbilder muss sich mindestens 1x pro Trimester zu einem formellen Ausbildergespräch mit dem/der THS.ler/in treffen. Hier müssen die für das jeweilige Ausbildungsjahr geforderte 3x3-Disziplinen durchgegangen werden, um darin Stärken und Schwächen zu erkennen und an ihnen zu arbeiten. Weitere informelle Treffen im Rahmen einer Jüngerschaft raten wir an.
 - g) Der/Die THS.ler/in soll die Hauptzeit für den Aufbau seines „Gesellenstücks“ zur Verfügung haben. D.h. er/sie leitet 1-2 Gruppen, die er/sie multiplizieren soll, er/sie hat eine Aufgabe im Gottesdienst (hier soll er/sie Erfahrungen im Bereich „Gottesdienst“ machen) und nimmt an den Leitertreffen, dem er/sie durch seine Gruppenleitung angehört, teil. Neben diesen „Hauptaufgaben“ darf er/sie auch für Hilfsdienste in der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sofern sie innerhalb seiner festgelegten Anwesenheitszeit erledigt werden können.
 - h) Die Leistungsnachweise sind nach Möglichkeit über die THS.-App oder einen anderen digitalen Weg zu erbringen. THS. stellt dafür die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.
- (3) Die Ausbildungszeit ist nach 3 Jahren beendet und wird mit einem Ausbildungszeugnis bewertet. Das Zeugnis wird von dem Ausbildungspartner erstellt und an der Abschlussfeier überreicht. Es muss eine schriftliche Referenz und Bewertung des Ausbilders enthalten. Eine Kopie ist dem THS. Sekretariat vorab vorzulegen.

§ 7 Beendigung des Praktikums

- (1) Das Praktikum endet regulär mit dem letzten Tag des letzten Trimesters (30.4./31.08/31.12) an dem der/die THS.ler/in die Ausbildung an der THS Akademie beendet. Des Weiteren wird folgendes vereinbart:
- (2) Der Ausbildungspartner ist mit der Leistung des/der THS.ler/in unzufrieden, nicht aber THS: THS. trifft sich mit dem Ausbilder und dem/der THS.ler/in, um die konkreten Punkte der „Unzufriedenheit“ zu klären und Punkte zu erarbeiten, wie der/die THS.ler/in seine Leistung bzw. sein Verhalten verbessern kann. Es wird ein Zeitpunkt für ein neues Treffen festgelegt, an dem Bilanz gezogen wird. Hat sich die Leistung bzw. das Verhalten nicht verändert, kann der/die THS.ler/in nach Absprache mit der THS. Leitung aus der Ausbildungspartner herausgenommen werden. THS. entscheidet dann über das weitere Verfahren.
- (3) THS. ist mit der Leistung des Schülers unzufrieden, nicht aber der Ausbildungspartner: S.o. In diesem Fall darf THS. den/die THS.ler/in aus dem fachtheoretischen Unterricht von THS. heraus-

nehmen und der Ausbildungspartner entscheidet über das weitere Verfahren für die betroffene Person.

(4) Der/die THS.ler/in möchte seine Ausbildung nicht mehr fortsetzen: In diesem Fall setzen sich THS. und der Ausbilder mit dem/der THS.ler/in zu einem Treffen zusammen und besprechen die Gründe für den Abbruch der Ausbildung. Dann werden Lösungen erarbeitet, um eventuelle Verbesserungen oder Änderungen hervor zu bringen. Ein erneutes Treffen soll Bilanz ziehen. Ist das Ergebnis für den/die THS.ler/in nicht befriedigend, kann der Vertrag bis zum Ende des Ausbildungsjahres gekündigt werden. THS. entscheidet mit dem/der THS.ler/in gemeinsam über das weitere Verfahren.

(5) Eine Beendigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Änderungen

Änderungen an dem Vertrag bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind genehmigungspflichtig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§9 sonstige Vereinbarung

Ort: _____ Datum: _____

_____ (Firmenstempel und Unterschrift des Betriebes)

_____ (Unterschrift des/der Berufsfachschüler/in)

_____ (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/der Minderjährigen)

EQUIP TO MULTIPLY.